

Expropriation -> *Enteignung*

Exterritorialität: rechtlicher Sonderstatus für die Repräsentanten, für die diplomatischen und konsularischen Vertreter, für die Räumlichkeiten der offiziellen Auslandsvertretungen, für Sachen und das Vermögen eines Staates, die sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates befinden. Die E. bestimmter Personen und Vermögenswerte bedeutet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß sich die Hoheitsgewalt eines Staates (z. B. seine Gerichts-, Finanz-, Steuer-, Zollhoheit usw.) auf alle Personen und Sachen innerhalb seines Staatsgebietes erstreckt. E. genießen ferner Einheiten der bewaffneten Streitkräfte, Kriegsschiffe und

Militärflugzeuge während eines Besuchsaufenthaltes in einem anderen Staat. Auch staatlichen internationalen Organisationen und deren Amtspersonen wird in unterschiedlichem Maße E. zuerkannt. Der Umfang und die Grenzen der E. der verschiedenen Gruppen und Arten von bevorrechteten Personen, Vertretungen und Vermögenswerten sind unterschiedlich. Sie ergeben sich aus bilateralen bzw. multilateralen Verträgen oder dem —>■ *Gewohnheitsrecht*, werden z. T. aber auch durch die jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt. Die E. findet u. a. in den diplomatischen —> *Immunitäten und Privilegien* ihren Ausdruck.

Extraprofit -> *Profit*